



Afrikanischen Union geschlossen wurden, eingegangen sind, sowie unter Hinweis auf das außerordentliche Treffen des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheits-

nur durch entschlossenes Eintreten für die Stärkung, die Teilhabe und die Menschenrechte der Frauen und durch konzertierte Führungsanstrengungen, konsequente Informationsarbeit und Maßnahmen sowie Unterstützung zugunsten der stärkeren Einbeziehung von Frauen auf allen Entscheidungsebenen abgebaut werden können,

*davon Kenntnis nehmend*, dass die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans

im gesamten Gebiet Abyei weiter erleichtert und zur Konfliktprävention, Vermittlung und Abschreckung beiträgt, mit dem Ausdruck seiner höchsten Anerkennung für die Arbeit der truppenstellenden Länder, nachdrücklich unterstreichend, dass jeder Angriff auf Personal der Vereinten Nationen unannehmbar ist, einschließlich des Angriffs vom 26. November 2015, der den Tod eines Friedenssoldaten zur Folge hatte, und *erneut erklärend*, dass diese Angriffe rasch und gründlich untersucht und die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden sollen,

*Kenntnis nehmend* von der Sicherheitslage im Gebiet Abyei, wie in dem Bericht des Generalsekretärs vom 12. Oktober 2016 (S/2016/864) beschrieben, den Beitrag *anerkennd*, den die UNISFA seit ihrer Entsendung zur Stärkung des Friedens und der Stabilität geleistet hat, und *mit dem Ausdruck* seiner Entschlossenheit, ein Wiederaufleben der Gewalt gegen Zivilpersonen oder deren Vertreibung zu verhindern und Konflikte zwischen Volksgruppen abzuwenden,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über das bestehende Vakuum in Bezug auf die öffentliche Verwaltung und die Rechtsstaatlichkeit im Gebiet Abyei, da sich die Einrichtung der Verwaltung und des Rates sowie der Polizei des Gebiets Abyei, einschließlich einer für besondere Fragen im Zusammenhang mit der nomadischen Wanderung zuständigen Sondereinheit, die allesamt für die Wahrung der öffentlichen Ordnung und die Verhütung von Konflikten zwischen Volksgruppen in Abyei unverzichtbar sind, weiter verzögert, und in dieser Hinsicht die Anstrengungen der UNISFA *begrüßend*, die lokalen Schutzkomitees zu unterstützen und zu stärken und weiterhin mit beiden Regierungen in dieser Frage zusammenzuarbeiten,

*besorgt feststellend*, dass sich die Einrichtung der vorläufigen Institutionen und die Regelung der Frage des endgültigen Status Abyeis weiter verzögern und dass die fortbestehende Gefahr von Gewalt zwischen Volksgruppen zu erhöhten Spannungen im Gebiet Abyei beiträgt, namentlich auch zu den anhaltenden Spannungen, die die sudanesischen Mitarbeiter der UNISFA und anderer Organisationen an der Rückkehr nach Abyei hindern,

alle Parteien *nachdrücklich auffordernd*, jede einseitige Handlung, die die Beziehungen zwischen den Volksgruppen im Gebiet Abyei verschlechtern könnte, zu unterlassen, mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltenden Auswirkungen dessen, was der Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union in seiner Presseerklärung vom 6. November 2013 als den „Beschluss der Ngok Dinka zur Durchführung eines einseitigen Referendums“ beschrieben hat, sowie in diesem Zusammenhang davon Kenntnis nehmend, dass die Regierung Sudans im April 2015 ihre landesweiten Wahlen in Abyei durchgeführt hat,

*Kenntnis nehmend* von den Informationen in dem Bericht des Generalsekretärs vom 15. April 2016 (S/2016/353) über die abgeschlossenen Erdarbeiten an der Ölförderanlage in Diffra,

*eingedenk* dessen, dass humanitäre Akteure in der derzeitigen humanitären Situation auch weiterhin Hilfe für 139.000 Menschen im Gebiet Abyei bereitstellen und wie wichtig die Kohärenz der Hilfe der Vereinten Nationen in der Region ist, und *ferner unter Betonung* der dringenden Notwendigkeit, die Bereitstellung humanitärer Hilfe

*unter Hinweis* auf seine Resolution 2117 (2013) und mit dem Ausdruck seiner ernstesten Besorgnis über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in Abyei, die von dem unerlaubten Transfer, der destabilisierenden Anhäufung und dem Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen ausgeht, die Vervollständigung der Infrastruktur, der Systeme und der Maßnahmen für die Einziehung, Lagerung und Vernichtung von Waffen *begrüßend* und die UNISFA *auffordernd*, den angemessenen Schutz dieser Infrastruktur zu gewährleisten,

*mit dem Ausdruck* seiner Besorgnis über die nach wie vor bestehende Bedrohung durch Landminen und explosive Kampfmittelrückstände im Gebiet Abyei, die die sichere

zeidienst von Abyei bilden und ihn in die Lage versetzen, die Polizeiaufgaben im gesamten Gebiet Abyei zu übernehmen, einschließlich des Schutzes der Ölinfrastruktur;

5. *bekundet* seine erneute Besorgnis über die Verzögerungen und die stagnierenden Anstrengungen bei der vollständigen Operationalisierung des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze, *nimmt Kenntnis* von den Kriterien und Empfehlungen des Generalsekretärs bezüglich der Tätigkeiten des Mechanismus, *nimmt zur Kenntnis*, dass weitere Investitionen in die Herstellung der vollen Einsatzfähigkeit des Mechanismus von einer Reihe von Bedingungen abhängig gemacht werden sollen, darunter die Beilegung der Streitigkeit über die sichere entmilitarisierte Grenzzone, die Wiederaufnahme der Gespräche über die Markierung der Grenzen, das Stattfinden regelmäßiger Treffen des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen und die Gewährleistung der vollen Bewegungsfreiheit, und *fordert* beide Parteien *auf*, volle Entschlossenheit zur Umsetzung ihrer Grenzregelungen zu zeigen und die dafür notwendigen Schritte zu unternehmen, einschließlich durch Folgemaßnahmen zu dem Treffen vom 5. Juni 2016 und die rasche Abhaltung eines weiteren Treffens des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen, um die operativen Beschlüsse im Zusammenhang mit ihrem Abkommen über die sichere entmilitarisierte Grenzzone zu fassen;

6. *beschließt*, dass die mit Resolution 2104 (2013) genehmigten und bereits entsandten Truppen beibehalten werden und dass die restlichen genehmigten Kräfte weiter abhängig von der Entwicklung des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze entsandt werden, damit die UNISFA den erforderlichen Schutz für die Kräfte des Mechanismus bereitstellen und den Mechanismus umfassend dabei unterstützen kann, möglichst bald ausgedehnte Einsätze in der sicheren entmilitarisierten Grenzzone durchzuführen, und ersucht den Generalsekretär, den Rat im Rahmen seines regulären Berichtszyklus umfassend über den Stand der Entsendung unterrichtet zu halten;

7. *fordert* die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans *auf*, den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze, den Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen und andere vereinbarte gemeinsame Mechanismen rasch und wirksam zu nutzen, um die Sicherheit und Transparenz der sicheren entmilitarisierten Grenzzone, einschließlich des „14 Meilen“-Gebiets, zu gewährleisten;

8. *fordert nachdrücklich* erneute Anstrengungen, die Mittellinie der sicheren entmilitarisierten Grenzzone am Boden eindeutig festzulegen, und erklärt erneut, dass die Mittellinie der sicheren entmilitarisierten Grenzzone dem derzeitigen oder künftigen Rechtsstatus der Grenze, den laufenden Verhandlungen über die umstrittenen und beanspruchten Gebiete und der Markierung der Grenzen in keiner Weise vorgreift;

9. *unterstreicht*, dass das in Ziffer 3 der Resolution 1990 (2011) festgelegte Mandat der UNISFA zum Schutz von Zivilpersonen auch die Ergreifung der notwendigen Maßnahmen umfasst, um Zivilpersonen zu schützen, die unmittelbar von körperlicher Gewalt bedroht sind, gleichviel von wem diese Gewalt ausgeht;

10. *verurteilt* die zeitweilige Präsenz von Sicherheitsdienstpersonal Südsudans und die Verlegung von Einheiten der Ölpolizei von Diffra in das Gebiet Abyei unter Verstoß gegen das Abkommen vom 20. Juni 2011 sowie jeden Zutritt bewaffneter Milizen in das Gebiet, verlangt erneut, dass die Regierung Südsudans sofort und ohne Vorbedingungen ihr Sicherheitsdienstpersonal vollständig aus dem Gebiet Abyei abzieht und die Regierung Sudans die Ölpolizei von Diffra aus dem Gebiet Abyei abzieht, und *erklärt ferner erneut* im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen, insbesondere den Resolutionen 1990 (2011) und 2046 (2012), dass das Gebiet Abyei entmilitarisiert ist und dass dies für alle





Grenze sowie die Erfassung und Räumung von Minen im Gebiet Abyei und in der sicheren entmilitarisierten Grenzzone auch weiterhin erleichtern;

24. *verlangt ferner*, dass alle beteiligten Parteien im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts, und den Leitlinien der Vereinten Nationen für humanitäre Hilfe allen Mitarbeitern von humanitären Organisationen den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu hilfebedürftigen Zivilpersonen und